



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Gewerbesteuer

Rechtsstand: 2020

In Kooperation mit



Inhalt

1	Systematische Einordnung	1
2	Der Gewerbebetrieb als Steuergegenstand	2
2.1	Überblick	2
2.2	Formen des Gewerbebetriebs	3
2.2.1	Gewerbebetriebe kraft gewerblicher Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 GewStG)	3
2.2.1.1	Selbständigkeit	4
2.2.1.2	Nachhaltigkeit	4
2.2.1.3	Gewinnerzielungsabsicht	4
2.2.1.4	Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr	4
2.2.1.5	Keine Land- und Forstwirtschaft	4
2.2.1.6	Keine selbständige Arbeit i.S.d. § 18 EStG	5
2.2.1.7	Keine Vermögensverwaltung	5
2.2.2	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 GewStG)	5
2.2.3	Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 2 Abs. 3 GewStG)	5
2.2.4	Betriebe der öffentlichen Hand (§ 2 GewStDV)	6
2.3	Verpachtung eines Gewerbebetriebs	7
2.4	Mehrheit von Betrieben	7
3	Steuerpflicht	10
3.1	Sachliche Steuerpflicht	10
3.1.1	Beginn der Steuerpflicht	10
3.1.2	Ende der Steuerpflicht	11
3.1.3	Befreiungen von der Gewerbesteuer	11
3.2	Persönliche Steuerpflicht	12
3.3	Unternehmerwechsel i.S.d. § 2 Abs. 5 GewStG	12
4	Der Gewerbeertrag als Besteuerungsgrundlage	14
4.1	Einführung	14
4.2	Gewinn aus Gewerbebetrieb als Ausgangsgröße	14
4.3	Vom Gewinn aus Gewerbebetrieb zum Gewerbeertrag	15
4.3.1	Hinzurechnungen	16
4.3.1.1	Hinzurechnungen gem. § 8 Nr. 1 GewStG	16
4.3.1.1.1	Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG)	16
4.3.1.1.2	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG)	17

4.3.1.1.3	Gewinnanteile des stillen Gesellschafters (§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	18
4.3.1.1.4	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	18
4.3.1.1.5	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für unbewegliche Wirtschaftsgüter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	19
4.3.1.1.6	Aufwendungen für die zeitliche Überlassung von Rechten (§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	19
4.3.1.2	Gewinnanteile persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA (§ 8 Nr. 4 GewStG)	20
4.3.1.3	Dividenden nach § 8 Nr. 5 GewStG	20
4.3.1.4	Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG).....	22
4.3.1.5	Spenden (§ 8 Nr. 9 GewStG).....	22
4.3.1.6	Ausschüttungsbedingte bzw. abführungsbedingte Gewinnminderungen (§ 8 Nr. 10 GewStG)	22
4.3.1.7	Ausländische Steuern (§ 8 Nr. 12 GewStG).....	23
4.3.2	Kürzungen	25
4.3.2.1	Grundbesitzkürzung (§ 9 Nr. 1 GewStG).....	25
4.3.2.2	Gewinnanteile aus Mitunternehmerschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG)	25
4.3.2.3	Schachteldividenden (§ 9 Nr. 2a GewStG)	26
4.3.2.4	Gewinnanteile persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA (§ 9 Nr. 2b GewStG)	26
4.3.2.5	Gewerbeertrag ausländischer Betriebstätten (§ 9 Nr. 3 GewStG)	27
4.3.2.6	Spenden (§ 9 Nr. 5 GewStG).....	27
4.3.2.7	Gewinne aus ausländischen Schachtelbeteiligungen (§ 9 Nr. 7 GewStG) ...	28
4.3.2.8	Gewinne aus Beteiligungen an Auslandsgesellschaften im DBA-Fall (§ 9 Nr. 8 GewStG).....	28
4.4	Gewerbeverlust.....	29
4.4.1	Unternehmensidentität	30
4.4.2	Unternehmeridentität	31
5	Organschaft.....	32
5.1	Voraussetzungen.....	32
5.2	Ermittlung des Gewerbeertrags	32
6	Steuermessbetrag, Steuermesszahl, Freibetrag, Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer	34
6.1	Steuermessbetrag	34
6.2	Freibetrag	35

6.3	Ermittlung, Erhebung und Festsetzung der Gewerbesteuer	36
6.4	Zerlegung des Steuermessbetrags.....	36
7	Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gem. § 35 EStG.....	39
	Haftungsausschluss.....	III
	Copyright.....	III

1 Systematische Einordnung

- 1 Die Gewerbesteuer ist nach § 3 Abs. 2 AO eine **Realsteuer**. Sie besteuert die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** (Ertragskraft) einer Sache oder eines Objekts. Sie wird somit als **Sach-** oder **Objektsteuer** bezeichnet und knüpft an den (stehenden) **Gewerbebetrieb** an. Die persönliche Leistungsfähigkeit des hinter einem Gewerbebetrieb stehenden Unternehmers hat keinen Einfluss auf die Besteuerung. Darüber hinaus ist die Gewerbesteuer eine **Gemeindesteuer**, d.h. die Ertragshoheit und Verwaltung¹ steht den Gemeinden zu (§ 1 GewStG). **Realsteuer**
- 2 Die rechtlichen Grundlagen sind das
- ▶ Gewerbesteuergesetz (GewStG),
 - ▶ die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, sowie
 - ▶ die Gewerbesteuer-Richtlinien und die Gewerbesteuer-Hinweise.

¹ Mit verfahrensmäßiger Beteiligung der Finanzämter.

2 Der Gewerbebetrieb als Steuergegenstand



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

2 praktische Übungen

2.1 Überblick

- 3 Nach § 2 Abs. 1 GewStG ist Gegenstand der Besteuerung jeder stehende **inländische Gewerbebetrieb**.² Ein solcher liegt vor, soweit es sich um ein gewerbliches Unternehmen i.S.d. § 15 Einkommensteuergesetzes bzw. eine Kapitalgesellschaft handelt. **Gewerbebetrieb**

Beispiel: Herr Adam betreibt in Augsburg eine Fahrschule und ein Einzelhandelsgeschäft. Bei der Fahrschule handelt es sich um eine unterrichtende Tätigkeit und damit um Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Das Einzelhandelsgeschäft ist ein Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) und unterliegt als solches der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 GewStG).

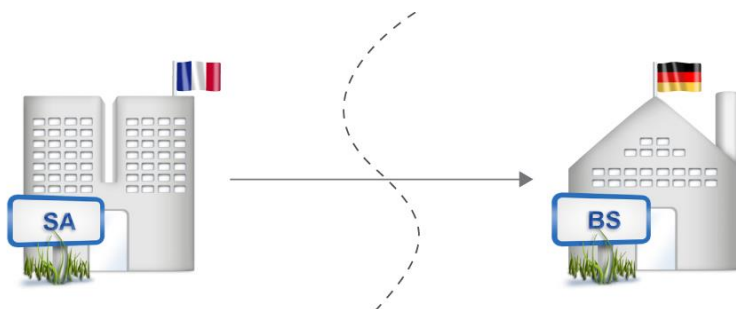


Beispiel: Die Buck GmbH betreibt ein Modehaus in der Innenstadt von Stuttgart. Kraft Rechtsform unterliegt die Buck GmbH der Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 2 S. 1 GewStG).



- 4 Ein Gewerbebetrieb wird im Inland betrieben, wenn eine inländische **Betriebsstätte** i.S.d. § 12 AO unterhalten wird. Erstreckt sich der Gewerbebetrieb auch auf das Ausland, werden nur die inländischen Betriebsstätten der Besteuerung unterworfen. **Betriebsstätte**

Beispiel: Eine französische SA unterhält in Deutschland eine Betriebsstätte. Die auf die deutsche Betriebsstätte entfallenden Einkünfte unterliegen in Deutschland der Gewerbesteuer. Andere Einkünfte der französischen SA unterliegen nicht der Gewerbesteuer.



Beachte: Nach § 2 Abs. 6 GewStG unterliegen inländische Betriebsstätten, bei denen sich die Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat befindet - mit dem kein DBA besteht - nicht der Gewerbesteuer, soweit Einkünfte erzielt werden, die im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und eine entsprechende Regelung im anderen Staat existiert, bzw. dieser auf die Erhebung einer der Gewerbesteuer vergleichbaren Steuer verzichtet. Diese Regelung ist v.a. für Gewinne aus dem Schiffs- und Luftverkehr relevant.³



² Das Gewerbesteuerengesetz normiert in § 2 Abs. 7 GewStG den Inlandsbegriff.

³ Drüen, in Blümlich, Kommentar zum EStG/KStG/GewStG, § 2 GewStG, Rz. 366.

5 Das Gewerbesteuergesetz normiert den **stehenden Gewerbebetrieb** (§ 2 GewStG) und den **Reisegewerbebetrieb** (§ 35a GewStG). Gemäß § 1 GewStDV ist ein stehender Gewerbebetrieb jeder Gewerbebetrieb, der kein Reisegewerbebetrieb i.S.d. § 35a Abs. 2 GewStG ist. Für die Ausübung eines Reisegewerbebetriebs ist eine **Reisegewerbekarte** notwendig (§ 35a Abs. 2 GewStG).

**Stehender
Gewerbebetrieb**

6 Inhaltlich ist der Begriff des Gewerbebetriebs für das Gewerbesteuer-, Einkommensteuer- und Bewertungsrecht gleich. Auf die Legaldefinition des gewerblichen Unternehmens nach § 15 Abs. 2 EStG ist zurückzugreifen, § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG.

Hinweis: Verfahrensrechtlich ist die Entscheidung im Einkommensteuerverfahren nicht bindend für das Gewerbesteuerverfahren sowie für das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerverfahren.



Beispiel: Frau A ist Eigentümerin eines Reihenhauses mit 5 Mietparteien. Das Finanzamt hat bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Mieteinnahmen fälschlicherweise als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert und nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Beim Gewerbesteuerverfahren werden die Einnahmen richtigerweise nicht als solche aus einem Gewerbebetrieb stammend qualifiziert.



2.2 Formen des Gewerbebetriebs

2.2.1 Gewerbebetriebe kraft gewerblicher Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 GewStG)

7 Gemäß des § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG ist ein Gewerbebetrieb ein gewerbliches Unternehmen i.S.d. Einkommensteuergesetzes (§ 15 Abs. 2 EStG). Dies setzt voraus, dass folgende Tatbestandmerkmale nach R 15.1. EStR bis R 15.7 EStR erfüllt sind:

**Gewerbliches
Unternehmen**

▶ **Positivmerkmale:**

- Persönliche Selbständigkeit des Unternehmens (R 15.1 EStR),
- Nachhaltigkeit der Betätigung (R 15.2 EStR),
- Gewinnerzielungsabsicht (R 15.3 EStR),
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (R 15.4 EStR).

▶ **Negativmerkmale:**

- Keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit (R 15.5 EStR),
- keine Tätigkeit aus dem Bereich der selbständigen Arbeit (R 15.6 EStR),
- und die Tätigkeit muss über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen (R 15.7 EStR).

8 Darüber hinaus muss die sachliche Selbständigkeit des Betriebs vorliegen, d.h. der Betrieb muss für sich eine wirtschaftliche Einheit bilden und darf nicht ein unselbständiger Teil eines anderen Unternehmens sein.

9 Ferner bilden **gewerblich infizierte** und **gewerblich geprägte** Personengesellschaften i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EStG einen Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Tätigkeit.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de